

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 88/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Egon Acher F [REDACTED],
C [REDACTED]/Israel, W [REDACTED]straße 1,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, T [REDACTED]straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hill, von der Mühlen, Zorn und Dr. Voessner

in der Sitzung vom 13. Februar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BGG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 BGG gebieten. Insbesondere wirkt das Berufungsurteil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Ausführungen lassen im Zusammenhang mit den zutreffend an die Sachverständigen gerichteten Beweisfragen erkennen, daß das Oberlandesgericht sein Augenmerk auch darauf gerichtet hat, ob die Leiden des Klägers auf Grund von Verfolgungsfaktoren früher oder intensiver in Erscheinung getreten sind, als sie sich schicksalsmäßig entwickelt hätten. Wenn es an Hand der Beweisergebnisse in ausführlicher Auseinandersetzung mit

§4

- 3 -

den eingeholten Gutachten eindeutig zu einer Verneinung jeglicher verfolgungsbedingten Beeinflussung gelangt, so setzt es sich damit nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das gilt auch für die in der Beschwerdebegründung genannte in Rs. 1966, 283 Zr. 37 veröffentlichte Entscheidung. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Ausführung zum Gutachten Dr. H. [REDACTED] ändert nichts daran, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt in den tragenden Erwägungen unter rechtlichen Gesichtspunkten gewertet hat, die sich im Rahmen höchstgerichtlicher Rechtsprechung halten. Angesichts des sonstigen Inhalts der Entscheidungsgründe rechtfertigt die Darlegung nicht den Schluß, daß hinter ihr eine abweichende Auffassung stehe.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Graf

Dr. Woessner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS